MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

BEDINGUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE

- Stand: 2020-06-08 -

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. LIPINSKI TELEKOM vermietet dem Kunden die Anlage entsprechend der Übersicht (Angebot) zu diesem Vertrag. Entgegenstehende oder von diesem Vertrag abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn LIPINSKI TELEKOM deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und/ oder sonstigen zusätzlichen Dokumenten, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, gelten vorrangig: der Einzelvertrag, diese Bedingungen und zuletzt sonstige zusätzliche Dokumente.
- 1.2. Die Anlage wird nur für den in diesem Vertrag vereinbarten Gebrauch überlassen und ist am Ende der Mietzeit auf Kosten des Kunden an LIPINSKI TELEKOM zurückzugeben.
- 1.3. Beschaffenheit, Einsatz- und Umgebungsbedingungen der Anlage ergeben sich aus dem Vertrag, der Produktbeschreibung oder der Bedienungsanleitung.
- 1.4. Sonstige Leistungen von LIPINSKI TELEKOM sind im Vertrag festzuhalten und gesondert zu vergüten.

2. EINRICHTUNG DER ANLAGE

2.1. Lieferung:

LIPINSKI TELEKOM liefert die Anlage an die angegebene Installationsadresse und stellt die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderliche Dokumentation (Bedienungsanleitung) zur Verfügung.

2.2. Installation:

LIPINSKI TELEKOM installiert, nach vorheriger Ankündigung, die Anlage und stellt die Betriebsbereitschaft her ("Installation"). Der jeweilige Umfang der Installationsleistungen ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Version der Bedingungen für Installationsleistungen, sowie ggf. weiterer im Vertrag genannter produkt- und lösungsspezifischer Beschreibungen oder einer individuell vereinbarten Leistungsbeschreibung. Sobald die Betriebsbereitschaft vorliegt, wird der Kunde dies LIPINSKI TELEKOM unverzüglich auf einem entsprechenden Formular von LIPINSKI TELEKOM bestätigen.

3. LEISTUNGSUMFANG: INSTANDSETZUNG UND INSTANDHALTUNG DER ANLAGE

3.1. Instandsetzung/ Instandhaltung:

Die Anlage wird während der gesamten Mietdauer nach der vereinbarten Serviceklasse durch LIPINSKI TELEKOM instandgesetzt und instandgehalten. Im Einzelnen sind die Leistungen in der Beschreibung der Serviceklassen dargestellt.

3.2. Service aus der Ferne (remote):

LIPINSKI TELEKOM hat das Recht, die Anlage über das öffentliche Netz auf eine Service-Stelle zu schalten und Instandhaltungs- bzw. Änderungsarbeiten vorzunehmen sowie kundenspezifische Daten zu speichern und zu verarbeiten.

3.3. Überwachung:

LIPINSKI TELEKOM ist berechtigt, die vermietete Anlage zur Ferndiagnose und für eine Fehlerbehebung aus der Ferne (remote), zur Bestimmung der Anlagenkonfiguration und der anzuwendenden Entgelte, zur Überprüfung der Einhaltung der Softwarenutzungsbestimmungen, zur Prüfung der Kundenwünsche hinsichtlich weiterer Produkte und Serviceleistungen oder sofern eine Überwachung aus sonstigen Gründen notwendig ist, zu überwachen.

3.4. Unsachgemäße Benutzung:

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Anlage unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder in einer nicht vereinbarten Anlagenumgebung beruhen, kann LIPINSKI TELEKOM entsprechend den zum Zeitpunkt der Erbringung bei

LIPINSKI TELEKOM jeweils gültigen Listenpreisen gesondert berechnen.

3.5. Notwendige Anpassungen:

LIPINSKI TELEKOM kann die Anlage nach dem jeweiligen Stand der Technik ändern, sofern der wesentliche Inhalt der Leistungsmerkmale unberührt bleibt und die Änderungen eine vergleichbare Funktionalität bieten. Das gleiche gilt, wenn Zulieferer Soft- und/ oder Hardwareprodukte ändern oder Leistungen einstellen und LIPINSKI TELEKOM aus diesen Gründen eine Änderung an der Anlage für erforderlich hält.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Allgemeine Pflichten:

Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM kostenfrei und unverzüglich bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten unterstützen und dazu insbesondere die in diesem Vertrag genannten Beistellungen und Mitwirkungsleistungen erbringen. Der Kunde stellt auf seine Kosten sicher, dass die Einrichtung der Anlage an seinem Standort entsprechend der gültigen Bedingungen für Installationsleistungen von LIPINSKI TELEKOM möglich ist. Er ist insbesondere für alle Genehmigungen (bspw. durch Behörden, Provider und/ oder sonstige Dritte) zuständig. Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM einen autorisierten Fernzugang (remote) zur Verfügung stellen und auch sonst freien und sicheren Zugang/ Zugriff zur Anlage gewähren, sowie alle zugangsrelevanten Daten zu den in seinem Netzwerk befindlichen Produkten bzw. Drittprodukten notwendige Zustimmungen und ggf. Nutzungsrechte von Dritten einholen, sofern dies zur Leistungserbringung durch LIPINSKI TELEKOM erforderlich ist.

4.2 Virtualisiertes System:

Für den Fall, dass ein virtualisiertes System genutzt werden soll, bei dem die Virtualisierungsplattform vom Kunden gestellt wird, wird LIPINSKI TELEKOM dem Kunden die erforderlichen Anforderungen bezogen auf die Anlage individuell mitteilen. Die ausschließliche Verantwortung für die Bereitstellung über die vereinbarte Vertragslaufzeit und gegebenenfalls in dieser Zeit notwendige Anpassungen der Virtualisierungsplattform durch Veränderungen der Anlage (bspw. durch Updates oder Upgrades), liegt beim Kunden.

4.3 Anpassungen an veränderte Gesetze/ Vorschriften:

Der Kunde wird unverzüglich nach entsprechender Mitteilung, alle zur Serviceerbringung durch LIPINSKI TELEKOM notwendigen Änderungen an der installierten Anlage auf eigene Kosten vornehmen bzw. kostenpflichtig beauftragen, die sich aus neuen oder veränderten Gesetzen und Vorschriften (einschließlich regulatorischer Vorgaben bspw. der BaFin) oder aus neuen oder veränderten (sicherheits-) technischen Richtlinien, Normen oder Empfehlungen (bspw. des BSI oder nach DIN/ ISO) ergeben. Die Verantwortung für den gesetzlich zulässigen Betrieb der Kundenanlagen obliegt einzig dem Kunden selbst.

4.4 Hosting durch Dritte:

Sofern bei der Überwachung durch LIPINSKI TELEKOM Netzwerke, Leitungen oder Computersysteme Dritter ("Host") genutzt werden müssen, wird der Kunde LIPINSKI TELEKOM vor Aufnahme der Überwachung über diesen Host informieren, vom Host eine schriftliche Einwilligung über die Nutzung seiner Computersysteme durch LIPINSKI TELEKOM einholen und eine eventuell nötige Kommunikation zwischen LIPINSKI TELEKOM und dem Host ermöglichen.

4.5 Sicherung von Netzwerk und Daten:

Für die Sicherung seiner Netzwerke und Systeme gegen unberechtigten Zugriff oder Hackerattacken ist der Kunde allein verantwortlich. Soweit nicht abweichend geregelt, ist es eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden, in regelmäßigen Abständen Sicherheitskopien seiner Daten gemäß den anerkannten Regeln der EDV zu erstellen. Dies gilt insbesondere auch bezogen auf die von LIPINSKI TELEKOM gemietete Anlage.

MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

4.6 Zugänglichmachung:

Der Kunde hält alle Anlagenkomponenten zugänglich und stellt für die Instandhaltung etwa notwendige Hilfsgeräte (bspw. Leitern, Gerüste o.ä.) und Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung.

4.7 Zugang zu Personenbezogenen Daten:

Soweit der Kunde LIPINSKI TELEKOM anweist, personenbezogene Daten in unterstützten Produkten und Systemen ihm oder Dritten zugänglich zu machen, ist der Kunde für die entsprechende Unterrichtung und ggf. Einholung der notwendigen Einwilligung der betroffenen Personen verantwortlich. Der Kunde stellt LIPINSKI TELEKOM außerdem von allen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt aus oder im Zusammenhang mit dieser Zugänglichmachung frei und ersetzt auch die LIPINSKI TELEKOM in diesem Zusammenhang anfallenden, angemessenen Rechtsanwaltskosten.

4.8 Fehlerberichte:

Der Kunde ist verpflichtet, Fehlfunktionen der unterstützen Produkte gegenüber LIPINSKI TELEKOM unverzüglich nach deren Entdeckung detailliert zu dokumentieren und mitzuteilen ("Fehlerberichte"). Die Fehlerberichte müssen sämtliche Informationen zur Identifizierung und Beurteilung des Fehlers sowie die nachfolgend genannten Informationen enthalten: Unternehmen, Standortadresse und Name des Anrufers, Vertragsnummer (soweit vorhanden), Rückruftelefonnummer, den Typ der Anlage und die Konfiguration, einschließlich der Vertragsprodukte sowie damit verbundene Produkte, eine kurze Beschreibung der Fehlfunktion mit Historie sowie etwaige Aktivitäten, die der Kunde zur Fehlerbehebung eventuell bereits vorgenommen hat und die Angabe eines Fernzugangs zu den Vertragsprodukten.

4.9 Kunden verursachte Störungen.

Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM auch unverzüglich über alle aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen und deren voraussichtliche Dauer unterrichten, soweit hierdurch mit Auswirkungen auf die Leistungen von LIPINSKI TELEKOM zu rechnen ist. Einen etwaigen Mehraufwand durch eine solche Störung oder durch die unterlassene Mitteilung über eine solche Störung kann LIPINSKI TELEKOM entsprechend der zum Zeitpunkt der Erbringung bei LIPINSKI TELEKOM jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnen.

4.10 Standortwechsel/ Arbeiten an der Anlage:

Soweit der Kunde einen Standortwechsel der Anlage beabsichtigt, wird er dies LIPINSKI TELEKOM rechtzeitig schriftlich mitteilen. Der Kunde lässt alle Arbeiten an der Anlage, auch für Erweiterungen, Abbau und Rücktransport, nur von LIPINSKI TELEKOM oder mit Zustimmung von LIPINSKI TELEKOM ausführen. Eine Verbringung der Anlage an einen anderen Ort als den Installationsort bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LIPINSKI TELEKOM. Ferner wird der Kunde LIPINSKI TELEKOM schriftlich über beabsichtigte Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Zusatzkosten, die aufgrund solcher Standortwechsel anfallen, berechnet LIPINSKI TELEKOM anhand der jeweils gültigen Preisliste.

4.11 Drittprodukte.

Unter "Drittprodukten" werden alle Produkte verstanden, die der Kunde nicht von LIPINSKI TELEKOM erhalten und installiert bekommen hat. Umfasst davon sind auch solche Produkte, die der Kunde eventuell auf Empfehlung von LIPINSKI TELEKOM von Dritten bezieht. Der Kunde wird LIPINSKI TELEKOM unverzüglich über Drittprodukte informieren, die er beabsichtigt an die Anlage anzuschließen. Die Entscheidung ob Drittprodukte zur bestehenden Anlage hinzugefügt werden können, obliegt ausschließlich LIPINSKI TELEKOM. In jedem Fall unterliegen solche Produkte zur Überprüfung ihrer Eignung der Zertifizierung durch LIPINSKI TELEKOM. Für die

Zertifizierung gelten die gültigen Preise von LIPINSKI TELEKOM. Sofern solche Produkte nicht zertifiziert werden, läuft der Mietvertrag unverändert weiter. Falls der Kunde mit Zustimmung von LIPINSKI TELEKOM Drittprodukte an die Anlage anschließt, übernimmt LIPINSKI TELEKOM keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb. Die Instandhaltung der Drittprodukte hat der Kunde eigenständig sicherzustellen; beeinflussen diese die Funktion der Anlage, ist LIPINSKI TELEKOM zu deren Abschaltung berechtigt. Aufwendungen, die LIPINSKI TELEKOM durch Störungsbeseitigungen oder Abschaltungen entstehen, trägt der Kunde. Wird im Rahmen des genehmigten Betriebs von Drittprodukten Software auf kundeneigener Hardware installiert, muss diese Hardware, das für diese Hardware installierte Betriebssystem sowie sonstige installierte Fremdapplikationen zur durch LIPINSKI TELEKOM bereitgestellten Software kompatibel sein. Falls Software auf kundeneigener, nicht kompatibler Hardware und Software eingesetzt wird, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die durch LIPINSKI TELEKOM gelieferte Software und nicht auf das Zusammenwirken mit der kundeneigenen Hardware, deren Betriebssystem und etwaigen sonstigen Fremdapplikationen.

4.12 LIPINSKI-Gegenstände/ LIPINSKI-Werkzeuge:

Gegenstände oder Werkzeuge, die LIPINSKI TELEKOM dem Kunden im Rahmen der Serviceerbringung ggf. leihweise oder sonst vorübergehend zur Verfügung stellt ("LIPINSKI-Tools"), wird der Kunde bestimmungsgemäß und mit der gleichen Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten gebrauchen und verwahren. Dies umfasst bspw. den Fernzugang. Bis zur Rückgabe an LIPINSKI TELEKOM trägt der Kunde das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der LIPINSKI-Tools. Soweit in diesen Servicebedingungen von "Produkten" die Rede ist, sind die LIPINSKI-Tools davon nicht umfasst.

4.13 Leistungsverweigerungsrecht:

Sofern der Kunde den vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt, wird LIPINSKI TELEKOM von entsprechenden Leistungspflichten frei bzw. verschiebt sich die entsprechende Leistungserbringung durch LIPINSKI TELEKOM um den Zeitraum bis zur vollständigen Erbringung der Mitwirkungsleistung zuzüglich einer angemessenen Leistungszeit.

5. GEFAHRÜBERGANG

Mit der Anlieferung der Anlage und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über. Der Kunde haftet bis zur Höhe des Neuwerts für Verluste oder Schäden, die von ihm zu vertreten sind oder die aufgrund Zufalls oder höherer Gewalt eintreten. Der Kunde haftet nicht für Schäden an der Anlage, die von LIPINSKI TELEKOM oder Erfüllungsgehilfen von LIPINSKI TELEKOM verursacht wurden.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Mängelbeseitigung:

Etwaige Mängel beseitigt LIPINSKI TELEKOM im Rahmen der Instandsetzung und Instandhaltung der Anlage gemäß Ziffer 3. dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der in Ziffer 4. festgelegten Pflichten des Kunden.

6.2 Haftung:

Die Haftung von LIPINSKI TELEKOM für anfängliche Mängel der Anlage ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn LIPINSKI TELEKOM den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6.3 Erheblicher Mangel:

Im Falle eines erheblichen Mangels schuldet der Kunde nur eine angemessen reduzierte Miete. Trotzdem bleibt der Kunde vorleistungspflichtig und muss die zunächst ungekürzte Miete weiter zahlen. Dem Kunden steht allerdings das Recht zu, den – wegen der angemessenen Herabsetzung – zu viel gezahlten Teil der Miete anschließend zurückzufordern.

MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISANPASSUNG

7.1 Rechnungsstellung:

LIPINSKI TELEKOM berechnet das Mietentgelt ab Betriebsbereitschaft der Anlage für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und danach vierteljährlich im Voraus, sofern nicht abweichend vereinbart. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Einmalentgelte werden mit Abnahme in Rechnung gestellt.

7.2 Nicht enthalten:

Im Mietentgelt nicht enthalten sind Kosten für Verpackung und Transport für die Anlieferung der Anlage, Kosten für Erweiterungen, etwaige Kosten für Abbau, Rücktransport und Entsorgung von Altgeräten. Diese Kosten werden stets gesondert anhand der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Preisliste von LIPINSKI TELEKOM berechnet. Das Gleiche gilt für alle im Vertrag nicht ausdrücklich genannten Leistungen.

7.3 Zahlungsziel:

Jede Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig. Sollte der Kunde Einwände gegen die Rechnung oder einzelne Rechnungspositionen haben, wird er diese spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum schlüssig darlegen. Ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt.

7.4 Preisanpassung:

Der Mietzins erhöht sich jeweils zum 01.01. des Folgejahres, um 1,5 %, bezogen auf das zuletzt gezahlte Entgelt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Erstmals tritt eine Erhöhung jedoch nach Ablauf der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer in Kraft.

7.5 Zahlungsverzug:

Im Falle des Zahlungsverzuges sind die jeweils gesetzlich festgelegten Verzugszinsen zu zahlen und LIPINSKI TELEKOM kann ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

8. SOFTWARENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Für Software, die der Kunde durch LIPINSKI TELEKOM in der vereinbarten Vertragslaufzeit erhält, gelten die jeweiligen Nutzungsbestimmungen des Herstellers (auf der Website von LIPINSKI TELEKOM einsehbar oder von dort per Link zu erreichen).

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:

LIPINSKI TELEKOM haftet unbeschränkt für Schäden, die LIPINSKI TELEKOM durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat.

9.2 Pflichtverletzung:

Für Schäden, die LIPINSKI TELEKOM weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, haftet LIPINSKI TELEKOM nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann ("wesentliche Vertragspflicht").

9.3 Datenverlust:

Die Haftung von LIPINSKI TELEKOM für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und entsprechender Datensicherung eingetreten wäre. Im Übrigen gilt Ziffer 4.5 dieser Bedingungen.

9.4 Garantie oder Beschaffungsrisiko:

LIPINSKI TELEKOM übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, es wurde im Einzelvertrag schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko vereinbart.

9.5 Schäden von Leib und Leben:

Eine eventuelle Haftung von LIPINSKI TELEKOM für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.6 Verjährung:

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LIPINSKI TELEKOM sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistiger Täuschung sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche zwölf Monate nach möglicher Kenntnisnahme von der Anspruchsentstehung durch den Kunden, spätestens aber drei (3) Jahre nach Schadenseintritt.

9.7 Mitarbeiter von LIPINSKI TELEKOM:

Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung von LIPINSKI TELEKOM ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von LIPINSKI TELEKOM bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

10. GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

10.1 Definition "Vertraulichkeit":

"Vertrauliche Begriff Informationen" Geschäftsgeheimnisse und technische Informationen beider Parteien (Kunde und LIPINSKI TELEKOM), einschließlich der Preise und Rabatte, sowie sonstige Informationen oder Daten gleich in welcher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündlich mitgeteilte Informationen sind Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Definition, wenn sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder geschützt bezeichnet wurden. Das Gleiche gilt für mündlich mitgeteilte Informationen, soweit der Empfänger unter Einhaltung der angemessenen Sorgfalt auf Grund der Umstände davon ausgehen musste, dass es sich bei den übermittelten Informationen um Vertrauliche Informationen handelt. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die ohne eine Handlung oder Unterlassung des Informationsempfängers öffentlich zugänglich sind, die nach ihrer Offenlegung rechtmäßig von einem dazu befugten Dritten offengelegt worden sind, die dem Informationsempfänger vor ihrer Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren oder die von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen selbst erarbeitet oder entwickelt worden sind. Ungeachtet dieser Vereinbarung können Vertrauliche Informationen offengelegt werden, wenn die Offenlegung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, einer richterlichen Anordnung, eines Urteils, Beschlusses oder Verwaltungsakts notwendig ist, jedoch nur im angeordneten Umfang. Dies setzt voraus, dass der Informationsempfänger die offenlegende Partei, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich über die bevorstehende Offenlegung informiert und die gesetzliche Regelung, die Anordnung, das Urteil, den Beschluss oder den Verwaltungsakt unverzüglich vorlegt, so dass die offenlegende Partei gegebenenfalls Rechtsschutz erlangen kann. Im Falle einer solchen Offenlegung wird der Informationsempfänger angemessene Schritte unternehmen um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu erhalten und der offenlegenden Partei bei der Erlangung des Rechtsschutzes angemessene Unterstützung leisten.

MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

10.2 Umfang der Geheimhaltungspflicht:

Jede der Parteien wird bei der Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beachten, jedoch in keinem Fall hinter einem objektiven Sorgfaltsmaßstab zurückbleiben, die Offenlegung der von der anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen auf solche Mitarbeiter, Organe, Vertreter, Berater, verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer beschränken, die die Vertraulichen Informationen für das konkrete Projekt benötigen und für die im Hinblick auf diese Vertraulichen Informationen mindestens gemäß dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten bestehen ("Autorisierte Personen"). Im Übrigen ist einer Partei die Weitergabe der erhaltenen Vertraulichen Informationen untersagt.

10.3 Dauer der Geheimhaltungspflichten, Pflichten bei Vertragsbeendigung:

Die Geheimhaltungspflichten jeder Partei im Rahmen eines Einzelvertrages bestehen für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung desselben fort. Bei Vertragsbeendigung wird jede Partei die weitere Nutzung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich unterlassen und alle Vertrauliche Informationen enthaltenden Datenträger einschließlich deren Kopien sowie andere Vertrauliche Informationen enthaltende Medien unverzüglich zurückzugeben oder auf Geheiß der anderen Partei vernichten. Auf Anforderung der berechtigten Partei wird die verpflichtete Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10.3. schriftlich bestätigen. Ungeachtet dieser Regelung darf der Informationsempfänger Kopien der Vertraulichen Informationen behalten, wenn diese Teil seiner archivierten Aufzeichnungen (auch im Rahmen seines Datensicherungssystems) sind, die er im Rahmen einer

regulären Geschäftspraxis aufbewahrt, jedoch nur in dem Umfang, wie er hierzu gemäß den Unternehmensvorgaben zur Archivierung und Ablage verpflichtet ist, er dazu gesetzlich verpflichtet ist oder diese im Rahmen eines Rechtstreits notwendig sind oder werden könnten. Solche Kopien der Vertraulichen Informationen dürfen für andere, als die vorstehenden genannten Zwecke nicht genutzt oder gespeichert werden und werden gemäß der gewöhnlichen Geschäftspraxis der empfangenden Partei mit den archivierten Unterlagen der empfangenden Partei vernichtet. Bis zur Vernichtung unterliegen die Vertraulichen Informationen den Regelungen dieser Vereinbarung.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Zweck der Datenverarbeitung:

LIPINSKI TELEKOM erhebt, verarbeitet und nutzt im Auftrag des Kunden Vertragsdaten und sonstige personenbezogene Daten sowie Vertrauliche Informationen ("Daten") des Kunden nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung (insbesondere Gewährleistungs- oder Serviceabwicklung) sowie weiterer damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Alle mit der Bearbeitung von Kundendaten befassten Mitarbeiter von LIPINSKI TELEKOM in Deutschland sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet.

11.2 Einsatz von Unterauftragnehmern:

LIPINSKI TELEKOM ist berechtigt Daten des Kunden an Unterauftragnehmer, der u.U. auch der Hersteller der Anlage sein kann, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der vorgenannten Zweckbestimmung zu übermitteln, sowie diese Unterauftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu betrauen. LIPINSKI TELEKOM gewährleistet die Kontrollpflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG gegenüber dem Unterauftragnehmer.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Zurückbehaltung/ Kündigung:

LIPINSKI TELEKOM kann die Nutzungsmöglichkeit der Anlage, falls der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, bis zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten unterbinden, indem LIPINSKI TELKOM die Anlage außer Betrieb setzt. LIPNSKI TELEKOM kann zudem in einem solchen Fall den Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften fristlos kündigen.

12.2 Untervermietung/ Nachmieter:

Ein Anspruch auf Untervermietung der Anlage oder Übertragung des Mietvertrages auf einen Nachmieter besteht nicht.

12.3 Höhere Gewalt:

Fristen verlängern sich angemessen, bspw. bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und anderen Ereignissen, die von LIPINSKI TELEKOM nicht beeinflusst werden können.

12.4 Subunternehmer:

LIPINSKI TELEKOM behält sich das Recht vor, Pflichten aus diesem Vertrag eventuell durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

12.5 Textform

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

12.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf diese Servicebedingungen und die darunter fallenden Einzelverträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen Servicebedingungen ist Berlin, bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten das Amtsgericht Berlin-Wedding, sofern der Kunde Kaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

12.7 Teilnichtigkeit:

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.

- ENDE DER MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN -

	Übersicht d	er Serviceklassen für Serv	iceverträge für Kommunika	ationssysteme von LIPINSKI	TELEKOM	
Serviceklassen	VK (Voll-Service)	V7 (Voll-Service)	VE (Voll-Service)	VN (Voll-Service)	UN (Unterstützungs-Service)	O (ohne Servicevertrag)
Bereitschaftszeit	Mo So. 00:00 bis 24:00 Uhr, einschließlich Feiertage	Mo So. 00:00 bis 24:00 Uhr, einschließlich Feiertage	Mo Fr. 7:30 bis 16:45 Uhr, ausgenommen Feiertage	Mo Fr. 7:30 bis 16:45 Uhr, ausgenommen Feiertage	Mo Fr. 7:30 bis 16:45 Uhr, ausgenommen Feiertage	Geschäftszeit
Service-Einsatzzeit Remote	wie Bereitschaftszeit					je nach Verfügbarkeit
Service-Einsatzzeit vor Ort	wie Bereitschaftszeit					je nach Verfügbarkeit
Reaktionszeit	2 Stunden innerhalb der Bereitschaftszeit	Meldung bis 12:00 Uhr, Bearbeitung in der Regel am selben Arbeitstag, ansonsten am nächsten Arbeitstag	2 Stunden innerhalb der Bereitschaftszeit	Meldung bis 12:00 Uhr, Bearbeitung in der Regel am selben Arbeitstag, ansonsten am nächsten Arbeitstag	Meldung bis 12:00 Uhr, Bearbeitung in der Regel am selben Arbeitstag, ansonsten am nächsten Arbeitstag	nachrangige Bearbeitung, je nach Verfügbarkeit von entsprechenden Servicemitarbeitern
Leistungsbereitschaft	Bereithalten von Service-Zentren mit ausgebildeten Fachpersonal, Mess-, Prüf- und Diagnosegeräten und -programmen, Servicefahrzeugen sowie Ersatzbaugruppen und Austauschteilen					je nach Verfügbarkeit
Geschäftszeit	Mo Do. 7:30 bis 16:45 Uhr, Fr. 7:30 bis 13:45 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage					
Einsatz innerhalb der Geschäftszeit Remote	✓	✓	✓	•	✓	€
Einsatz innerhalb der Geschäftszeit vor Ort	✓	•	•	•	€	€
Einsatz außerhalb der Geschäftszeit Remote	✓	€	€	€	€	€
Einsatz außerhalb der Geschäftszeit vor Ort	✓	€	€	€	€	€
Telefon-Support	✓	✓	✓	✓	✓	€
Ferndiagnose	✓	✓	✓	✓	✓	€
Service vor Ort	✓	✓	✓	✓	€	€
Inspektion	Inspektion, wenn erforderlich				€	€
Hard- und/ oder Software zur Störungsbeseitigung	Beseitigung von Schäden (Instandsetzung vor Ort), die bei sachgemäßem Gebrauch durch natürliche Abnutzung entstanden sind, erforderlichenfalls durch Verwendung von Austauschbaugruppen oder -komponenten				€	je nach Verfügbarkeit, gegen Berechnung
Softwarepflege	✓	✓	✓	~	•	€